

Einwohnergemeinde Büetigen



Wasserversorgungs- verordnung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bütigen erlässt, gestützt auf Artikel 37 und 38 des Wasserversorgungsreglements vom 01.01.2017:

folgende

VERORDNUNG

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

Zur Deckung der Einlagen in den Werterhalt haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen:

Tarife

- a pro Einfamilienhaus, Gewerbe oder Landwirtschaftsbetrieb CHF 65.00.
- b pro Nebenzähler im Sinne von Art. 23 des Reglements CHF 65.00.
- c pro Mehrfamilienhaus CHF 65.00 für die erste Wohnung und CHF 65.00 für jede weitere Wohnung (auch Studios).
- d für Sprinkleranlagen beträgt die jährliche Grundgebühr:

Kaliber der Anschlussleitung	Max. zugelassene Durchflussmengen	Grundgebühr
80 mm	680 l/Min.	CHF 340.00
100 mm	1000 l/Min.	CHF 500.00
125 mm	1600 l/Min.	CHF 800.00
150 mm	2280 l/Min.	CHF 1'140.00
200 mm	4050 l/Min.	CHF 2'025.00

Wiederkehrende
Verbrauchsgebühr

Art. 2

Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.10/m³

Art. 3

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat am 20. Januar 2025 genehmigt.

Namens des Gemeinderates Bütigen

Der Präsident:

Markus Donzé

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Frauchiger

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Wasserversorgungsverordnung wurde mit Publikation im Anzeiger Büren und Umgebung vom 30. Januar 2025 öffentlich bekannt gegeben.

Die Gemeindeschreiberin



Nicole Frauchiger